

Statuten (Revision 7-2023)

der

SWISS Band - Concert Band of SWISS International Air Lines

I	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
II	Mitgliedschaft	2
III	Rechte und Pflichten	3
IV	Organisation	4
V	Vereinsbetrieb	11
VI	Finanzen	12
VII	Archiv	13
VIII	Statutenrevision	13
IX	Auflösung des Vereins	13
X	Schlussbestimmungen	14

Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «SWISS Band - Concert Band of SWISS International Air Lines», nachstehend SB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in 8302 Kloten.
- 1.2 Die SB ist Mitglied des Zürcher Blasmusikverbandes (ZBV) und des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Pflege guter Unterhaltungsblasmusik mit öffentlichen Auftritten.
- 2.2 Die SB steht der SWISS im Rahmen des jeweiligen Vertrages für Anlässe zur Verfügung.
- 2.3 Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens innerhalb und ausserhalb des Vereins.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

- 3.1 Die SB besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

Artikel 4 Aktivmitglieder

- 4.1 Interessierte MusikerInnen haben sich über ihre musikalischen Fähigkeiten auszuweisen. Sie können durch den Bandleader und einem Mitglied der Musikkommission einer Eintrittsprüfung unterzogen werden.

Die SWISS Band ist bemüht möglichst zahlreich Mitarbeitende der SWISS International Airlines zu begeistern und als Aktivmitglieder aufzunehmen. Es besteht aber keine Pflicht Mitarbeitende der SWISS International Airlines zu sein.

Es werden gerne auch externe Interessenten berücksichtigt.

- 4.2 Die Aufnahme erfolgt mit dem Bestehen der Prüfung oder der Empfehlung der Musikkommission.

- 4.3 Für die Besetzung von Kommissionen, Vorstand oder anderen Funktionen können auch Personen die nicht musikalisch im Verein tätig sind, berücksichtigt werden.
In diesem Fall wird die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Aktivmitglieder erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft. Ihre Rechte und Pflichten bleiben gewahrt.
- 5.2 Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der SB verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV ernannt.

Artikel 6 Gönnermitglieder

- 6.1 Gönnermitglied kann jede Person werden, welche die SB mit einem jährlichen, von der GV festgesetzten Betrag unterstützt.
- 6.2 Gönnermitglieder haben bei der SWISS Band in Concert-Serie oder dessen Nachfolgeprogrammen wie z.B. «Musical meets SWISS Band» Anrecht auf ermässigte Eintrittspreise.

Artikel 7 Austritt

- 7.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- 7.2 Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes bei:
a) Nichterfüllen der Pflichten (Art. 10).
b) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Statuten.
c) Unwürdigem, der SB schädigendem Verhalten.

Artikel 8 Dispensation

- 8.1 Einem Aktivmitglied kann in begründeten Fällen vom Vorstand Dispensation von maximal 12 Monaten gewährt werden.

III Rechte und Pflichten

Artikel 9 Rechte

- 9.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an allen Versammlungen das Stimm-, Wahl-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

Artikel 10 Pflichten der Aktivmitglieder

- 10.1 Regelmässiger und pünktlicher Besuch der Proben, Anlässe und Versammlungen.
- 10.2 Beherrschen des Repertoires durch regelmässiges Üben.
- 10.3 Absenzen sind rechtzeitig dem Vorstand vor Proben, Anlässen und Versammlungen mitzuteilen.
- 10.4 Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins.
- 10.5 Befolgen der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 10.6 Aktivmitglieder halten sich an die Uniformrichtlinien der SWISS Band, die sich am SWISS-Uniformreglement orientieren.
- 10.7 Sorgfältige Behandlung und Instandhaltung der anvertrauten Vereinsgegenstände wie Instrumente, Musikalien, Uniformen und Materialien.
- 10.8 Reparaturbedürftige, vereinseigene Instrumente sind dem Vorstand vor der Reparaturvergabe mit Kostenvoranschlag anzumelden und vorzuzeigen.
- 10.9 Über Kostenbeteiligung an Reparaturen persönlicher Instrumente entscheidet der Vorstand.
- 10.10 Für selbstverschuldete Schäden an vereinseigenen Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Materialien hat der Verursacher selbst aufzukommen.
- 10.11 Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert in gereinigtem und tadellosem Zustand zurückzugeben.
- 10.12 Fehlendes oder defektes Material wird in Rechnung gestellt.

IV Organisation

Artikel 11 Organe

- 11.1 Generalversammlung (GV)
- 11.2 Ausserordentliche Generalversammlung
- 11.3 Aktivmitgliederversammlung
- 11.4 Vorstand
- 11.5 Musikkommission
- 11.6 Rechnungsrevisoren
- 11.7 Übrige Vereinsfunktionäre

Artikel 12 Generalversammlung

- 12.1 Oberstes Organ der SB ist die Generalversammlung.
- 12.2 Stimmberechtigt mit je einer Stimme pro Person sind:
 - a) die Aktivmitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder
- 12.3 Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 12.4 Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand spätestens sechs Wochen zuvor unter Angabe der Traktandenliste.
- 12.5 Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- 13.1 Eine ausserordentliche GV findet statt wenn:
 - a) der Vorstand dies für nötig erachtet.
 - b) ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
- 13.2 Die verlangte Versammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Artikel 14 Aktivmitgliederversammlung

- 14.1 Gesamtproben sind als Aktivmitgliederversammlungen zu betrachten, an denen Beschlüsse gefasst werden können.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

- 15.1 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 15.2 Anträge von Aktivmitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 15.3 Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes, der Musikkommission sowie von Inhabern einer der übrigen Funktionen sind bis spätestens acht Wochen vor der GV einzureichen.

Artikel 16 Geschäfte der GV

- 16.1 Appell
- 16.2 Wahl der Stimmenzähler
- 16.3 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 16.4 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 16.5 Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- 16.6 Bericht des Leiters Musikkommission (nachfolgend Leiter Muko)
- 16.7 Erteilung Décharge des Vorstandes
- 16.8 Wahlen:
a) des Vorstandes
b) des Bandeleaders
c) der Musikkommission
d) der Vereinsfunktionäre
- 16.9 Mutationen
- 16.10 Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 16.11 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

16.12 Genehmigung des Budgets

16.13 Ehrungen

16.14 Verschiedenes

Artikel 17 Wahlen und Abstimmungen

17.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

17.2 Sofern durch ein Mitglied verlangt, muss die Versammlung angefragt werden, ob eine Abstimmung geheim oder offen stattfinden soll. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sich ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

17.3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

Artikel 18 Vorstand

18.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 19 Zusammensetzung (Ressorts)

19.1 a) Präsident
b) Vizepräsident

In alphabetischer Reihenfolge:

c) Aktuariat
d) Eventmanagement
e) Finanzen
f) Marketing
g) Musik

Artikel 20 Aufgaben

20.1 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und wahrt die Interessen der SB. Er prüft als Instanz alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und stellt dem Verein entsprechende Anträge.

20.2 Der Vorstand versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten.

- 20.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 20.4 Ergänzend zu den Aufgaben gilt das Pflichtenheft des jeweiligen Ressorts.

Artikel 21 Präsident

- 21.1 Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 21.2 Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 21.3 Er vertritt den Verein nach aussen und führt für denselben die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
- 21.4 Er ist zuständig für alle neu eingehenden Geschäfte.
- 21.5 Er erstellt zusammen mit dem Kassier das Budget zuhanden der GV.
- 21.6 Er erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht.

Artikel 22 Vizepräsident

- 22.1 Er übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Er unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Die weiteren Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Artikel 23 Aktuar

- 23.1 Der Aktuar führt über sämtliche Sitzungen Protokoll.
- 23.2 Er erledigt den schriftlichen Verkehr nach Weisung des Präsidenten.
- 23.3 Er führt ein Aktivmitgliederverzeichnis.
- 23.4 Er führt die Präsenzkontrolle.
- 23.5 Er verwaltet das Archiv.
- 23.6 Er ist für die Führung des Gönnermitgliederverzeichnisses verantwortlich.

Artikel 24 Event-Manager

- 24.1 Er ist für die Organisation und den Ablauf der Auftritte verantwortlich.
- 24.2 Er ist verantwortlich für die REKO und den Informationsfluss bei den Auftritten.

Artikel 25 Leiter Finanzen

- 25.1 Er verwaltet die Finanzen.
- 25.2 Er besorgt das Rechnungswesen. Er führt den gesamten Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift.
- 25.3 Er ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar und hat diese nach Möglichkeit zinstragend anzulegen.
- 25.4 Er erstellt den Abschluss der Jahresrechnung jeweils auf den 31. Dezember.
- 25.5 Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten das Budget z.H. der GV.
- 25.6 Er legt spätestens 30 Tage vor der GV die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung vor.
- 25.7 Er ist zuständig für alle Sachversicherungsangelegenheiten des Vereins.

Artikel 26 Leiter Marketing

- 26.1 Er leitet und führt die PR-Marketinggruppe.
- 26.2 Er ist zuständig für alle Werbemassnahmen und Öffentlichkeitsarbeiten.
- 26.3 Er ist zuständig für Pressemitteilungen.

Artikel 27 Leiter Musikkommission

- 27.1 Er leitet die Sitzungen der Musikkommission.
- 27.2 Er regelt die Entschädigungen für zugezogene Solisten und Aushilfen im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 27.3 Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeit der Musikkommission.

Artikel 28 Musikkommission

28.1 Zusammensetzung

- a) Leiter Muko
- b) Bandleader
- c) mindestens drei weitere Mitglieder

28.2 Wahl:

- a) Die Mitglieder werden von der GV gewählt.
- b) Der Leiter Muko und der Bandleader sind von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission und werden vorgängig gewählt (Art. 16.8).28.3

Aufgaben:

- a) Rechtzeitiges Aufstellen der Konzertprogramme, Probenpläne und Repertoirelisten für alle Konzerte und musikalischen Auftritte.
- b) Kontrolle über Anschaffung und Ergänzung der benötigten Musikalien.
- c) Kann bei musikalischem Ungenügen eines Mitgliedes dessen Teilnahme an Konzerten in Absprache mit dem Vorstand untersagen.
- d) Organisiert nötigenfalls den Zuzug von Aushilfen.

Artikel 29 Übrige Vereinsfunktionäre

- 29.1 a) Verwalter Uniformen / Instrumente
- b) Rechnungsrevisoren
- c) Notenverwalter
- d) Veteranenobmann
- e) Leiter Logistik

Artikel 30 Verwalter Uniformen/Instrumente

- 30.1 Die GV wählt einen Verwalter Uniformen/Instrumente.
- 30.2 Er ist zuständig für sämtliche Uniformen und vereinseigene Instrumente.

- 30.3 Er beantragt und überwacht die notwendigen Änderungen an Uniformen und Reparaturen an den vereinseigenen Instrumenten.
- 30.4 Er führt je eine Inventarliste für die Uniformen und die vereinseigenen Instrumente.

Artikel 31 Rechnungsrevisoren

- 31.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 31.2 Sie haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Finanzen zu überzeugen.
- 31.3 Sie sind jederzeit berechtigt Einblick in die Bücher und Protokolle zu nehmen.
- 31.4 Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 32 Notenverwalter

- 32.1 Die GV wählt einen Notenverwalter.
- 32.2 Er verwaltet das Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis.
- 32.3 Er ist zuständig für die Abgabe und das Einsammeln des von der Musikkommission bestimmten Notenmaterials.

Artikel 33 Veteranenobmann

- 33.1 Die GV wählt ein Mitglied (Veteran) als Veteranenobmann.
- 33.2 Er ist zuständig für das Meldewesen der Vereinsveteranen und führt ein entsprechendes Verzeichnis.
- 33.3 Er führt ein Ehrenmitgliederverzeichnis.
- 33.4 Er organisiert vereinsintern die Teilnahme an Veranstaltungen für Veteranen und nimmt nach Möglichkeit selbst daran teil.
- 33.5 Er ist Bindeglied zwischen SB und der Veteranenvereinigung ZBV.

Artikel 34 Leiter Logistik

- 34.1 Er ist zuständig für die Reko der Zufahrtswege für Fahrzeuge mit/ohne Anhänger an den Auftrittsorten und berücksichtigt die Aufbauzeiten.
- 34.2 Er ist verantwortlich für die Reservation und das Bereitstellen der Transportfahrzeuge.
- 34.3 Er organisiert das Beladen des Fahrzeuges vom Lager und Probelokal.
- 34.4 Er leitet das Einrichten der Musikersitzplätze gemäss Planung Muko inkl. das organisieren weiterer Hilfskräfte nach Bedarf.
- 34.5 Er organisiert den Rückschub des Material zum Lager und Probelokal.
- 34.6 Er nimmt nach Bedarf an Vorstandssitzungen und an den letzten Proben vor den Auftritten teil.

Artikel 35 Direktion

- 35.1 Für die musikalische Leitung wählt die GV einen Bandleader.
- 35.2 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag geregelt.
- 35.3 Er leitet die Musikproben und musikalischen Anlässe. Er sorgt im Verhinderungsfall rechtzeitig für Ersatz.
- 35.4 Er ist für die terminliche Vorbereitung von Konzerten verantwortlich.
- 35.5 Er ist für die laufende Ausbildung des Vizedirigenten verantwortlich.
- 35.6 Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wobei er Stimmrecht hat.
- 35.7 Er ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.

Artikel 36 Vizedirektion

- 36.1 Die GV wählt einen oder zwei Vizedirigenten.
- 36.2 Vertretung des Bandleaders bei dessen Abwesenheit.

V Vereinsbetrieb

Artikel 37 Musikproben

- 37.1 Der Verein führt normalerweise jede Woche eine Musikprobe durch. Wochentag und Probendauer werden vom Vorstand in Absprache mit dem Bandleader und den Aktivmitgliedern bestimmt.
- 37.2 Auf Antrag der Musikkommission können bei Bedarf zusätzlich Gesamt-oder Registerproben angeordnet werden.
- 37.3 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass für alle Musikproben, musikalischen Anlässe und Versammlungen eine Präsenzkontrolle durchgeführt wird.

VI Finanzen

Artikel 38 Mittel und Einnahmen

- 38.1 Vereinsvermögen und Zinserträge. Zum Vereinsvermögen gehört auch das gesamte Inventar.
- 38.2 Erträge von Konzerten, Sponsoring und sonstigen vom Verein durchgeführten Aktivitäten
- 38.3 Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 100.00 pro Jahr.
- 38.4 Jahresbeiträge der Gönner.
- 38.5 Freiwillige Spenden und Vermächtnisse von Gönnern.

Artikel 39 Ausgaben

- 39.1 Entschädigung Direktion und Aushilfen.
- 39.2 Anschaffung von Instrumenten, Musikalien und Materialien.
- 39.3 Reparaturkosten von Instrumenten und Materialien.
- 39.4 Verwaltungskosten.

39.5 Beiträge an den ZBV, den SBV, die Veteranenvereinigung ZBV und an die Suisa.

39.6 Diverse Ausgaben.

Artikel 40 Kompetenzen

40.1 Die Finanzkompetenz beträgt:

a) Präsident:

Fr. 2'000.00 pro Fall, maximal Fr. 7'500.00 pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Anschaffungen.

b) Vorstand:

Im Rahmen des durch den Präsidenten und Kassier erstellten Budgets, welches von der GV genehmigt wurde.

VII Archiv

Artikel 41 Archiv

41.1 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Protokolle und weitere erhaltenswürdige Akten und Gegenstände archiviert werden.

VIII Statutenrevision

Artikel 42 Revision

42.1 Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können gemäss Artikel 15 an jede GV gestellt werden. Deren Annahme erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

42.2 Über eine vorgelegte Teilrevision kann an der gleichen GV entschieden werden. Über eine Totalrevision kann erst an einer späteren GV oder einer ausserordentlichen GV entschieden werden. Deren Annahme erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IX Auflösung des Vereins

Artikel 43 Auflösung

- 43.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 43.2 Genügt die Präsenz der GV nicht, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch in diesem Fall mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.
- 43.3 Die ausserordentliche GV beschliesst über die Verwendung allfällig vorhandener Aktiven und des Inventars. Einer möglichen Neugründung eines Nachfolgevereins mit gleichen Zwecken soll Vorrang gewährt werden.

X Schlussbestimmungen

Artikel 44 Inkraftsetzung

- 44.1 Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Aktivmitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen genehmigten Statuten vom 3. Juli 2021.

Revision 1

Genehmigt an der Generalversammlung vom 15. März 2007 in Bassersdorf.

Revision 2

Genehmigt an der Generalversammlung vom 13. März 2008 in Bassersdorf.

Revision 3

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. April 2013 in Bassersdorf.

Revision 4

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2015 in Kloten.

Revision 5

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2019 in Kloten.

Revision 6

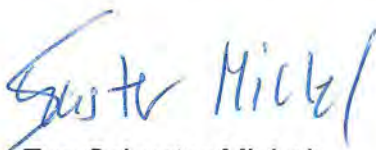
Genehmigt an der Generalversammlung vom 3. Juli 2021 in Kloten.

Revision 7

Genehmigung an der Aktivmitgliederversammlung vom 26. Januar 2023 in Kloten

SWISS Band - Concert Band of SWISS International Air Lines

Die Präsidentin:



Eva Schuster Michel:

Der Aktuar:



Paolo Cattarossi